



## Handreichung des Zentrums für Lehrerbildung -

# Genehmigung wissenschaftlicher Untersuchungen an Schulen außerhalb von Rheinland-Pfalz

#### 1. Untersuchungen in Hessen

In Hessen ist das Kultusministerium für die Genehmigung von Untersuchungen an Schulen zuständig. Ein vereinfachtes Verfahren gibt es in Hessen nur für Erhebungen, die im Rahmen der Qualitätsoffensive Lehrerbildung durchgeführt werden. Vor diesem Hintergrund müssen bei Erhebungen erheblich längere Vorlaufzeiten als in Rheinland-Pfalz eingeplant werden, nach denen man mit den Erhebungen beginnen kann.

### Was wird für die Genehmigung benötigt?

- 1. Eine zusammenfassende kurze Beschreibung des Projekts (Konzeption, Benennung des verantwortlichen Projektleiters, Benennung der beteiligten Partner, Liste der zu beteiligenden Schulformen und Jahrgangsstufen sowie auch aller zu beteiligenden einzelnen Schulen, Informationen zum konkreten Prozedere des Vorhabens, Angaben über den zeitlichen Ablauf und den voraussichtlichen Umfang des Vorhabens, Gewährleistung der notwendigen Anonymität der zu Befragenden <Codierung> etc.)
- 2. Die Erhebungsunterlagen wie Fragebögen, Interviewleitfäden, Testunterlagen
- 3. Die Anschreiben an die vorgesehenen Teilnehmer und ggf. an die Erziehungsberechtigten. Aus diesen müssen deutlich die Zielsetzung und der Inhalt des Vorhabens, der Hinweis auf die Freiwilligkeit der Teilnahme und auch auf die Möglichkeit der Nicht-Teilnahme ohne Nachteile, das Widerrufsrecht, die durch den Antragsteller vorgesehene Behandlung der Erhebungsunterlagen und deren endgültiger Verbleib sowie das Prozedere des Vorhabens hervorgehen.
- 4. Die vorbereitete Einverständniserklärung für die Schülerinnen und Schüler
- 5. Die Bestätigung der Schulleitung über die ordnungsgemäß eingeholte und erteilte Zustimmung der Schulkonferenz beziehungsweise bei Berufsschulen gegebenenfalls der Gesamtkonferenz (falls eine ordnungsgemäße Schulkonferenz nicht zustande kommt) aller von dem Vorhaben betroffenen Schulen
- 6. Das Aufbewahrungs- und Löschkonzept (bei Untersuchungen mit Video- und Tonaufzeichnungen)

### Wo wird der Antrag eingereicht?

Der Antrag auf Genehmigung ist in schriftlicher Form an das Hessische Kultusministerium, Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden, zu richten.

Genauere Informationen zu den erforderlichen Unterlagen und Fristen finden Sie unter folgendem Link: <a href="http://www.hessenfinder.de/portaldeeplink/?tsa\_leistung\_id=8968724">http://www.hessenfinder.de/portaldeeplink/?tsa\_leistung\_id=8968724</a> (Stand: 15.09.2017)



### 2. Untersuchungen in anderen Bundesländern

Auch wenn grundlegende Fragen wie Datenschutz, Freiwilligkeit der Teilnehme etc. meist ähnlich geregelt sind, unterscheiden sich Bedingungen, Ansprechpartner und Fristen für die Beantragung von Untersuchungen von Bundesland zu Bundesland. Hier sei beispielhaft nur auf die Informationsseiten einiger Bundesländer verwiesen:

- Bayern: https://www.km.bayern.de/ministerium/statistiken-und-forschung/forschung-an-schulen.html
- Brandenburg: <a href="https://mbjs.brandenburg.de/bildung/gute-schule/wissenschaftliche-untersuchungen-an-schulen.html">https://mbjs.brandenburg.de/bildung/gute-schule/wissenschaftliche-untersuchungen-an-schulen.html</a>
- Hamburg: <a href="http://www.hamburg.de/bsb/bq-f/4361582/genehmigungsverfahren/">http://www.hamburg.de/bsb/bq-f/4361582/genehmigungsverfahren/</a>
- Niedersachsen: <a href="https://www.km.bayern.de/ministerium/statistiken-und-forschung/forschung-an-schulen.html">https://www.km.bayern.de/ministerium/statistiken-und-forschung/forschung-an-schulen.html</a>
- Saarland: https://www.saarland.de/218836.htm

(Stand: 15.09.2017)